



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA-Versand

An alle Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.6-5 S4324-6.41 751

München, 23.04.2010
Telefon: 089 2186 2744
Name: Herr Dr. Meyer

Beeinträchtigung von Maßnahmen des internationalen Schülertausches und anderen Auslandsfahrten durch Vulkanasche

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ihnen am 21.04.2010 zugegangene Schreiben (Aktenzeichen I.6 – 5 S 4324 - 6.23 608) mit Handlungsempfehlungen für Klassen oder Schülergruppen, die im Rahmen des internationalen Schülertausches oder anderer schulischer Auslandsfahrten unterwegs sind und wegen der vorangehenden Beeinträchtigung des Flugraums bislang nicht nach Bayern zurückkehren konnten, wird aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung aktualisiert und präzisiert. Das Schreiben vom 21.04.2010 wird hierdurch aufgehoben und ersetzt.

Die Begleitlehrkräfte sollen eine Umbuchung des Flugs ihrer Schülergruppe auf den nächsten möglichen Termin erwirken. Für Flugreisen, die wegen des Vulkanausbruchs annulliert werden mussten, buchen die Fluggesellschaften ohne zusätzliche Gebühren auf den nächsten verfügbaren Flug um. Liegt der Abflugort in der EU, sind die Fluggesellschaften verpflichtet, unentgeltlich eine Hotelunterbringung anzubieten, soweit aufgrund der An-

nullierung weitere Übernachtungen notwendig werden. Bei Abflugorten außerhalb der EU gilt das Gleiche für Luftfahrtunternehmen mit Betriebsgenehmigung in der EU. Den Begleitlehrkräften wird empfohlen, sich insoweit mit der Fluggesellschaft in Verbindung zu setzen. Alternativ können die Lehrkräfte bei den Gasteltern der Schülerinnen oder Schüler bzw. den Austauschkollegen nach Übernachtungsmöglichkeiten fragen.

Wenn für den Rückflug die Schülergruppe geteilt werden muss und nicht für jede Teilgruppe eine Aufsichtsperson mitfliegen kann, wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

- Teilgruppen, die ohne Aufsichtsperson zurückfliegen, sind am Ankunftsflughafen von einer Lehrkraft der Schule oder – in Absprache mit den Erziehungsberechtigten – einem Erziehungsberechtigten zu empfangen und bis zur Schule bzw. einem anderen geeigneten Treffpunkt zu begleiten, von dem aus die Schülerinnen und Schüler nach Hause zurückkehren können.
- Begleitlehrkräfte bzw. -personen, die im Ausland die Schülergruppe begleiten, bleiben so lange in ausreichender Anzahl vor Ort, bis sie zusammen mit den letzten Schülergruppen den Rückflug antreten.

Neben einem Rückflug können auch andere Rückkehrmöglichkeiten in Betracht kommen. Die Fluggesellschaften erstatten bei einer Annullierung des Flugs den auf den Rückflug entfallenden Preisanteil, sofern keine Umbuchung auf einen anderen Flug erfolgt. Vor einer Rückreise mit einem anderen Verkehrsmittel sollten die Begleitlehrkräfte auf jeden Fall mit der betroffenen Fluggesellschaft klären, ob eventuelle Mehrkosten erstattet werden. Bei Schwierigkeiten, eine solche Rückreise zu bezahlen, können die deutschen Vertretungen (Botschaften und Konsulate) im Ausland behilflich sein.

Die staatlichen Schulen werden außerdem um geeignete Lösungen dafür gebeten, dass sich Verzögerungen bei der Rückkehr von Schülergruppen nicht nachteilig auf Leistungsnachweise der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auswirken. Eine pädagogisch angemessene Vorbereitungszeit vor einem Prüfungstermin sollte im Rahmen des schulorganisatorisch Möglichen gewährt werden.

Weiterführende Hinweise auf Rechte bei Flugausfällen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz www.bmj.bund.de.

Nach der Aufhebung des Flugverbots ist mit einer allmählichen Normalisierung des Flugverkehrs zu rechnen. Wir hoffen, dass Ihre Klassen und Schülergruppen demnächst wohlbehalten wieder in Bayern eintreffen, und danken Ihnen für Ihre besonnene und überlegte Reaktion in dieser Ausnahmesituation.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Andrea Siems
Ministerialdirigentin